

A-9400 Wolfsberg/Kärnten
Rathausplatz 1
Telefon +43 (0) 4352 537-0
Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. Norbert Sand, DW 271
e-mail: norbert.sand@wolfsberg.at

Wolfsberg, 10.3.2021

Aufhebung der Festlegung „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan

Zahl: **032-01-2928/2021**

K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde Wolfsberg beabsichtigt, gemäß §§ 4 und 4a iVm mit § 13 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. 23/1995, K-GPIG 1995, idF LGBl. 71/2018, folgende Festlegung als „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan aufzuheben:

A2/2021 Parzelle Nr. 165/2 (Teil) KG Priel (77232) im Ausmaß von ca. 343 m²

Gemäß §§ 4a und 13 des K-GPIG 1995, LGBl. 23/1995, idF LGBl. 71/2018, liegt der Entwurf der Verordnung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel während der Amtsstunden im Bauamt des Stadtgemeindeamtes Wolfsberg, Rathaus, 2. Stock, zur allgemeinen Einsicht auf. Die Kundmachung ist auch unter www.wolfsberg.at abrufbar.

Während der Auflagefrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf der beabsichtigten Aufhebung des Aufschließungsgebietes einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt Wolfsberg gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

F.d.R.z.:



Dipl.-Ing. Norbert Sand



Der Bürgermeister:



DI (FH) Hannes Primus